

Wendische Dialoge e. V.

Satzung des Vereins Wendische Dialoge – nach Eintragung im Register e. V.

I. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Wendische Dialoge. Er ist ins Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in 29494 Trebel, Hauptstr. 3.

II. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Pflege interdisziplinären, marktunabhängigen und nicht auf wirtschaftliche Effizienz zielenden Denkens. Diese geistigen Auseinandersetzungen sollen unter Einbeziehung künstlerischer, musikalischer und allgemein kultureller Aspekte durch Veranstaltungen des Vereins entwickelt und diskutiert werden.

Der Vorstand entscheidet über die Themen, wobei Vorschläge der Mitglieder berücksichtigt werden.

III. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke fließt das Restvermögen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu, mit der Aufforderung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

IV. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von allen natürlichen und juristischen Personen. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss vor der Mitgliederversammlung begründet werden.

Gründungsmitglieder sind die im Gründungsprotokoll des Vereins verzeichneten Personen.

V. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

VI. Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
und dem Schriftführer.

1. und 2. Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt – im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

VII. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal. Die Versammlung erteilt Entlastung und wählt den Vorstand. Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich ein.

Der oder die Vorsitzende oder eine andere Person, die von der Versammlung bestimmt wird, leitet die Versammlung.

VIII. Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Gründungsjahres erfolgen Neuwahlen im zweijährigen Turnus. Wiederwahlen sind möglich, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, der nur zweimal wiedergewählt werden kann.

IX. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig. Es reicht die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann maximal 4 Stimmen durch ein unterschriebenes Dokument auf sich vereinen.

Von jeder Versammlung muss ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder der Person zu unterzeichnen, die die Versammlung gemäß IV. der Satzung geleitet hat und dem Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung bestimmt wurde.

Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt gefordert werden, können durch den Vorstand vollzogen werden.

X. Beiträge

Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Jahresbeginn per Bankeinzug erhoben.

XI. Urheberrechtliches

Alle Beiträge, die von den Mitgliedern oder von den Personen geleistet werden, die der Verein als Referenten oder als Gesprächspartner eingeladen hat, verbleiben bei dem Autor. Sofern es die jeweiligen Autoren genehmigen, ist es dem Verein gestattet, die Beiträge zu veröffentlichen.

XII. Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3. August 2013 errichtet und in der Vorstandsversammlung am 11. 10. 2013 geändert.

Die hier vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Mai 2015 beschlossen